

Förderrichtlinie Meisterstipendium

§ 1 Zweck des Stipendiums

- (1) Der Kreis Euskirchen verfolgt mit dem Förderprogramm der Fachkräfteoffensive, die von der Demografielinitiative bespielt wird, das Ziel, die Versorgung des ländlichen Raums mit Fachkräften aus dem Handwerksbereich zu stärken und einem Abwärtstrend entgegenzuwirken.
- (2) Die Gewährung der vorliegenden Förderung ist an die Verpflichtung gebunden, dass die geförderte Person nach bestandener Meisterprüfung das erlernte Handwerk im Kreis Euskirchen zu betreiben.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht, vielmehr entscheidet der Kreis Euskirchen als bewilligende Stelle nach pflichtgemäßen Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

§ 3 Fördergebiet

Fördergebiet ist das gesamte Gebiet des Kreises Euskirchen.

§ 4 Zuwendungsvoraussetzungen

- (1) Gefördert werden Personen, die den Abschluss „Meister/in“ anstreben und über einen Gesellenbrief mit guten bis sehr guten Noten verfügen.
- (2) Die Förderung kann nur für Personen gewährt werden, die uneingeschränkt in Deutschland leben und arbeiten dürfen.
- (3) Die geförderten Personen verpflichten sich zu Beginn der Förderung, die Meisterschule so zu betreiben, dass sie in der jeweiligen Prüfungsordnung vorgesehenen Prüfungen innerhalb des vorgegebenen Zeitraums abgelegt werden.
- (4) Die geförderten Personen verpflichten sich nach erfolgreichem Abschluss der Meisterschule eine Tätigkeit im erlernten Handwerk im Kreis Euskirchen für die Dauer von mind. 5 Jahren aufzunehmen.

§ 5 Art, Dauer und Höhe der Förderung

- (1) Die Förderung wird vorbehaltlich von § 7 als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.
- (2) Die Zuwendung wird als monatliche Zahlung für den in Ziffer 1 beschriebenen Zuwendungszweck gewährt. Die Höhe der Zuwendung beträgt insgesamt 6.000 Euro pro Stipendium. Die Auszahlung der Raten erfolgt zum 15. des jeweiligen Monats.
- (3) Die maximale Förderdauer beträgt drei Jahre.

§ 6 Nachweispflichten

- (1) Die geförderten Personen haben halbjährlich unaufgefordert eine Schulbescheinigung sowie Nachweise über erbrachte Prüfungsleistungen vorzulegen.
- (2) Die geförderten Personen sind verpflichtet den Abbruch oder einen Wechsel der Meisterschule unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (3) Dem Kreis Euskirchen ist unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wenn die Meisterschule unterbrochen wird und eine Verlängerung der Weiterbildung von voraussichtlich mehr als drei Monaten die Folge ist.
- (4) Nach Abschluss der Meisterschule haben die geförderten Personen, das Bestehen der Meisterprüfung durch Vorlage des Meisterbriefes nachzuweisen.

§ 7 Rückzahlung der Zuwendung

- (1) Sollte dem Kreis Euskirchen Anhaltspunkte dafür bieten, dass die Mittel zu Unrecht gewährt wurden bzw. dass die gewährten Mittel nicht zweckentsprechend gemäß § 1 verwendet worden sind, kann der Kreis Euskirchen die Rückforderung der Bewilligung fordern.
- (2) Die Aufhebung eines Bewilligungsbescheides und die ganz oder teilweise Rückforderung der Mittel kommen insbesondere in Betracht, wenn
 - die Mittel zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben erlangt wurden
 - die Mittel nicht für den vorgesehenen Zweck verwendet wurden
 - die Voraussetzungen nach § 4 und die Verpflichtungen nach § 6 nicht eingehalten werden
 - die geförderte Person die Meisterschule abbricht
 - und die geförderte Person die Meisterprüfung endgültig nicht besteht.

§ 8 Aussetzung der Zahlung

Die Zahlung der Zuwendung wird für den Zeitraum einer Unterbrechung ausgesetzt, soweit diese Unterbrechung einen Zeitraum von drei Monaten übersteigt.

§ 9 Verfahren

- (1) Die Förderung ist bei der Kreisverwaltung Euskirchen, Stabsstelle Struktur- u. Wirtschaftsförderung, Frauenberger Straße 152 in 53879 Euskirchen, E-Mail wirtschaftsfoerderung@kreis-euskirchen.de schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen
 - Tabellarischer Lebenslauf
 - Beglaubigte Kopie des Gesellenbriefes
 - Arbeitszeugnisse
 - Berufsschulische Abschlusszeugnisse
 - Motivationsschreiben

- (2) Nach Ablauf der Bewerbungsfrist prüft der Kreis Euskirchen die eingegangenen Bewerbungen auf Eignung und Vollständigkeit. Die Bewerbungen werden sodann einem Auswahlgremium vorgelegt, das dem Landrat einen Vorschlag zur Vergabe der Förderung unterbreitet. Das Auswahlgremium setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern folgender Institutionen zusammen:
- Struktur- und Wirtschaftsförderung des Kreises Euskirchen,
 - Berufsbildungszentrum Euskirchen
 - Handwerkskammer Aachen
 - Kreisvereinigte Handwerkerschaft Düren-Euskirchen-Heinsberg
- (3) Über die Bewilligung und Auszahlung der Zuwendung entscheidet der Landrat.
- (4) Die Bewilligung und Auszahlung der Zuwendung steht unter dem Vorbehalt, dass im Haushalt des Kreises Euskirchen entsprechende Mittel zur Verfügung stehen.

§ 10 Sonstiges

- (1) Die steuerrechtliche Behandlung der Förderung haben die geförderten Personen in eigener Verantwortung wahrzunehmen.
- (2) Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die DSGVO einzuhalten. Die Stabsstelle Struktur- u. Wirtschaftsförderung ist Verantwortliche im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 31.10.2023 in Kraft.